



Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 05.12.2018, Aktenzeichen G32a-G8507.31-2018/2-14, folgende Satzung:

## Beitragsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

### Abschnitt A.

#### Beitragshöhe (Jahresbeiträge)

€

b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z. B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit)

beitragsfrei

### I. Beitragsgruppen

#### Beitragsgruppe 1

Selbstständige oder als Sozios in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren

750,00

#### Beitragsgruppe 2

a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes

750,00

b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten

380,00

#### Beitragsgruppe 3

Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:

a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z. B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei)

750,00

b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer

750,00

c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst

380,00

d) Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukteherstellern, im Bereich journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden

280,00

#### Beitragsgruppe 4

Von der Beitragspflicht sind befreit:

a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)

beitragsfrei

### Beitragsgruppe 5

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer beitragspflichtig sind

50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

<sup>1</sup>Bei Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse erhöht sich der Beitrag um jährlich € 32,00. <sup>2</sup>Die Pflichtmitgliedschaft besteht ausschließlich in der Beitragsgruppe 1 sowie in der Beitragsgruppe 1 i. V. m. Beitragsgruppe 5. <sup>3</sup>Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft sowie den freiwilligen Beitritt regelt § 4 der Satzung der Unterstützungskasse.

### II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. I.

(1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.

(2) <sup>1</sup>Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. <sup>2</sup>Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Zahnarzt auch bei einer anderen Zahnärztekammer innerhalb Deutschlands beitragspflichtig, bleibt seine Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung hiervon unberührt; die Beitragspflicht ermäßigt sich jedoch um 50 v. H. <sup>2</sup>In Fällen der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht Beitragsfreiheit.

### Abschnitt B.

#### Stundung und Beitragserlass, Niederschlagung

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.

<sup>2</sup>Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

<sup>3</sup>Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil – bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags – erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

<sup>4</sup>Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

<sup>5</sup>Anträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

<sup>6</sup>Der Beitragspflichtanteil an die Unterstützungskasse ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Über die Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Finanzausschuss der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter Zugrundelegung des Berufseinkommens und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Antragstellers. <sup>2</sup>Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

#### Abschnitt C. Einzug der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- (2) <sup>1</sup>Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. <sup>2</sup>Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.
- (3) <sup>1</sup>Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Bayerische Landeszahnärztekammer. <sup>2</sup>Die Zahnärztlichen Bezirksverbände melden die zum Einzug notwendigen Mitgliedsdaten.

#### Abschnitt D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung vom 03. Dezember 1996 (BZB, Heft 2/1997, S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2016 (BZB, Heft 12/2016, S. 84), außer Kraft; sie bleibt jedoch für vor dem 01.04.2019 liegende Sachverhalte weiter anwendbar.

München, den 13.12.2018

Christian Berger  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



## Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Bayerischen Landeszahnärztekammer für Prüfungsausschussmitglieder im Bereich der Ausbildung zur Zahnarthelferin/ zum Zahnarthelfer bzw. zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (Abschlussprüfung)

vom 26.01.2019

Aufgrund von § 40 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 21.01.2019, Aktenzeichen G32c-G8571.3-2017/2-10, folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Entschädigungsregelung der Bayerischen Landeszahnärztekammer für Prüfungsausschussmitglieder im Bereich der Ausbildung zur Zahnarthelferin/zum Zahn-

arthelfer beziehungsweise zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (Abschlussprüfung) vom 6. April 2001 (ZBay 6/2001, S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2018 (BZB 3/2018, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 2 bis 4“ werden das Komma und die Worte „wobei sich die dort bezifferten Beträge auf die Hälfte reduzieren“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern Prüfungsausschussmitglieder im Rahmen des schriftlichen oder praktischen Teils der Abschlussprüfung vor- oder nachbereitende Verwaltungstätigkeiten übernehmen, erhalten sie unbeschadet der Entschädigungsleistungen nach den §§ 5 bis 8 eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 2 bis 4, wobei die Entschädigungspauschale für selbstständig tätige Zahnärzte € 40,00 pro Stunde beträgt und auf max. € 400,00 pro Tag begrenzt ist und die Entschädigungspauschale für sonstige Prüfungsausschussmitglieder € 15,00 pro Stunde beträgt und auf den Höchstbetrag von € 150,00 pro Tag begrenzt ist.“

2. In § 10 wird in Satz 1 unter Buchst. a) die Angabe „€ 5,00“ durch die Angabe „€ 6,00“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Ausschlussfrist, Verjährung

Ein Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 1 bis 10 erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweils entschädigungsfähigen Tätigkeit geltend gemacht wird. Ist ein Anspruch nach Satz 1 rechtzeitig vor Ablauf der dort bezeichneten Ausschlussfrist geltend gemacht worden, verjährt der Anspruch innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Entschädigung entstanden ist.“

4. § 11 wird zu § 12.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

München, den 26.01.2019

Christian Berger  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



## Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

Die Vertreterversammlung hat am 24.11.2018 Änderungen in der Satzung der KZVB beschlossen. Die Änderungen wurden durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege am 20.12.2018 (Az.: G33a-K4322-2017/1-16) ohne Einschränkung genehmigt. Wir geben Ihnen die genehmigten Änderungen der Satzung hiermit bekannt. Die Änderungen sind durch **gefetteten Kursivdruck** kenntlich gemacht. Vom Abdruck von Satzungsregelungen, die unverändert weitergelten, wurde abgesehen.

Die geänderte Satzung tritt zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben) in Kraft.

#### §§ 1 – 25

Keine Änderungen.

#### § 26

##### Aufwandsentschädigungen, Reisekosten

*Regelungen zu den Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie die Entschädigung für Aufwand für Organmitglieder in Ausübung ihres Amtes als Organ sowie für deren Tätigkeiten, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Satzung eine Organmitgliedschaft voraussetzen, in Form einer eigenen Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenordnung sind Bestandteil der Satzung. Für deren Änderung ist eine Mehrheit der gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nötig. Im Übrigen werden Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Entschädigung für Aufwand jährlich von der Vertreterversammlung in Form von Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenordnungen festgesetzt. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.*

#### §§ 27 – 32

Keine Änderungen.